

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 28 (1966)
Heft: 14

Rubrik: Angewandtes Strassenverkehrsgesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandsmitteilungen

Zustellung der Zeitschrift

Unsere Zeitschrift wird maschinell adressiert. Da nicht nur die Menschen, sondern gelegentlich auch Maschinen, unzuverlässig oder launisch sein können, passiert es gelegentlich, dass eine Adressplatte nicht auf ein Zeitschriftexemplar aufgedruckt wird und die Zustellung an die auf dieser Platte aufgeführte Adresse daher unterbleibt. Wir bitten unsere Mitglieder, es uns zu melden (Postkarte genügt), wenn die Zeitschrift länger als 4–5 Wochen ausbleibt. Gleichzeitig melde man auch, welche Nummer man zuletzt erhalten hat, damit wir nicht nur dem Fehler nachgehen, sondern auch die fehlenden Nummern ergänzen können. Es ist schon vorgekommen, dass die Zeitschrift länger als ein Jahr ausblieb, ohne uns davon in Kenntnis zu setzen.

Werbung neuer Mitglieder

Gelegentlich hört man die Aussage: «Wenn ich gewusst hätte, dass es einen Traktorverband gibt, wäre ich schon lange Mitglied geworden!» Andere sagen: «Hätte ich diese wertvolle Zeitschrift schon früher erhalten!» Wir bitten daher die Mitglieder erneut, uns die Adresse von Traktorbesitzern bekanntzugeben, die noch nicht Mitglied unserer Organisation sind. Sie erweisen mit dieser Meldung dem Berufskollegen und uns einen Dienst. Besten Dank!

Postcheckzahlungen

Es kommt immer wieder vor, dass für uns bestimmte Zahlungen mit dem weissen Formular «Postanweisung für das Inland» vorgenommen werden. Der Absender muss in diesem Fall das Porto bezahlen. Die für uns bestimmten Zahlungen können mit dem grünen Einzahlungsschein kostenlos ausgeführt werden.

Postcheckkonto 80 - 32608 (Zürich).

Das Zentralsekretariat

Traktor-Kissen


ohne Riemen, zum Aufziehen. Bitte Traktor-Typ angeben. Preis von Fr. 29.50 bis Fr. 39.50. Geldzurück- und Qualitäts-Garantie.
Verlangen Sie den Prospekt f. Gesundheitssitze.

Landmaschinen-Bedarf ☎ 051 88 44 21
8953 Dietikon

Angewandtes Strassenverkehrsgesetz

Darf der Traktor benützt werden?

Frage: Ein Heuhändler kauft von den Bauern loses Heu, presst es in Ballen und versendet es im Winter mit der Bahn. Den Transport der Heuballen von seinem Lager zur Bahn lässt er durch einen Bauern mit Landwirtschaftstraktor und zwei Anhängern durchführen. Dürfen landwirtschaftliche Fahrzeuge zu diesem Zweck verwendet werden?

Antwort: Nein. Landwirtschaftliche Fahrzeuge (Traktor mit grünem Kontrollschild, Anhänger ohne Schild) dürfen nur zu Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes verwendet werden. Gewerbliche Fahrten, d.h. solche, die einem Gewerbe- oder Handelsbetrieb dienen, dürfen nicht übernommen werden, selbst wenn die Ladung, wie hier, ein landwirtschaftliches Produkt ist.